



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Gemeinderat Schwarzenberg
Dorfstrasse 12
6103 Schwarzenberg

Luzern, 16. Juni 2020 CL/LUE
2020-126

**Gemeinde Schwarzenberg, Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum
2020**

Stellungnahme im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 16. Januar 2020 ersuchen Sie um die Vorprüfung des Teilzonenplans Gewässerraum und die Anpassung und Ergänzung des Bau- und Zonenreglements (Art. 4, 12d und 15a). Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und am 1. Juni 2011 die zugehörige Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten. Mit diesen Vorschriften wird insbesondere der Gewässerraumfreiheit und der Revitalisierung von Gewässern eine grössere Bedeutung zugemessen. Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone den Gewässerraum unter Berücksichtigung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung fest. Der Kanton Luzern hat diese Aufgabe den Gemeinden zugewiesen. Die Festlegung hat nach den Vorgaben der Art. 41a und 41b GSchV zu erfolgen.

Vorliegend wird der Gewässerraum für das ganze Gemeindegebiet festgelegt. Die kantonalen Vorgaben dazu sind erstellt (namentlich: Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung vom 22. Januar 2019).

2. Beurteilungsdokumente

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Teilzonenplan Gewässerraum (1:7'500), Entwurf vom 10. Dezember 2019;
- Teilzonenplan Gewässerraum, Ortsteil Eigenthal (1:2'000), Entwurf vom 10. Dezember 2019;
- Teilzonenplan Gewässerraum, Ortsteil Lifelen (1:2'000), Entwurf vom 10. Dezember 2019;
- Bau- und Zonenreglement, Anpassung Art. 4 Zoneneinteilung, Empfindlichkeitsstufen; Ergänzung Art. 12d Grünzone Gewässerraum (Gr-G) und Art. 15a Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G), Entwurf vom 10. Dezember 2019.

Als Grundlage für die Beurteilung dient der Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 10. Dezember 2019.

Der Planungsbericht für die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung genügt grundsätzlich den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV). Die eingereichten Unterlagen sind mehrheitlich vollständig und zweckmässig dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass im Planungsbericht konsequent alle Abweichungen vom gesetzlich definierten Gewässerraum zu begründen sind. Weiterer Überprüfungs- und Anpassungsbedarf ergibt sich aus den Prüfergebnissen unter Ziffer B.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi, zuständiger Projektleiter: Christoph Lampart, Tel. 041 228 51 77 [direkt]) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 5. Februar 2020;
- Gemeindeverband LuzernPlus, am 5. Februar 2020;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), am 28. Februar 2020;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 28. Februar 2020;
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew), am 9. März 2020.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

B. BEURTEILUNG

1. Vorgehen, generelle Bemerkungen

Die Dienststelle uwe hält fest, dass zum einen die oberirdischen und eingedolten Gewässer vollständig abgebildet und zum anderen die Festlegung des Gewässerraumes in den Unterlagen gut dokumentiert ist. Die aufgezeigten Gewässerraumbreiten entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben. Der erforderliche Anpassungsbedarf im Einzelnen wird unter den nachfolgenden Ziffern aufgeführt.

Wir halten ergänzend Folgendes fest: Die Pläne gelten als rechtskräftige Grundlage zur Gewässerausscheidung. Die Gewässerräume auf dem Teilzonenplan Gewässerraum (1:7'500), insbesondere im Siedlungsbereich, sind jedoch kaum lesbar. Daher stellen die Detailpläne

über die Gebiete Eigenthal und Lifelen im Massstab 1:2'000 eine gute Ergänzung dar. Diese decken jedoch nicht sämtliche Gewässerpassagen ab, bei denen ein Gewässerraum ausgeschieden wird. Die Ausschnitte der beiden Detailpläne sind entsprechend anzupassen und/oder die Unterlagen durch weitere Detailausschnitte zu ergänzen. Zudem ist der Gewässerraum, insbesondere innerhalb der Bauzone und bei einer reduzierten Ausscheidung des Gewässerraums, präziser zu vermessen. Die Massangaben führen zu einer besseren Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der grundeigentümergehörigen Festlegungen.

Die Dienststelle vif ergänzt, dass der Gewässerraum grundsätzlich nur dort reduziert werden darf, wo der Hochwasserschutz gewährleistet ist bzw. ein HQ₁₀₀ (hundertjährliches Hochwasser; vgl. Intensitätskarte Wasser, seltene Ereignisse) im Gerinne oder Bachleitung abgeführt werden kann und das Gebiet als dicht überbaut gilt.

Wir weisen darauf hin, dass die Aussage «Ist die Nutzung gemäss Zonenplan nicht mehr umsetzbar, kann der Gewässerraum entlang der Gebäudekante gezogen werden» zu allgemein formuliert ist. Eine «Ausparung» der Baute ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen prüfbar; es besteht jedoch kein Anspruch.

2. Teilzonenpläne

Hinweis: Zu beachten gilt, dass die nachfolgenden Ausführungen sowohl den Teilzonenplan Gewässerraum wie auch die Teilzonenpläne Gewässerraum Ortsteil Lifelen und/oder Ortsteil Eigenthal betreffen.

2.1. Teilzonenplan Gewässerraum (1:7'500)

Wir stellen fest, dass der theoretische Gewässerraum vermutlich auf einer alten Gewässernetzvorlage basiert. Bei der Gewässerraumausscheidung ist demnach das Gewässer gemäss AV-Daten massgebend und nicht die Lage des theoretischen Gewässerraums. So verweist die Dienststelle vif beispielsweise auf die Parzellen Nrn. 826, 940 und 800. Die Gewässerräume sind zu korrigieren. Zudem ist der Gewässerraum so auszuscheiden, dass er die Gewässerfläche abdeckt. Die Dienststelle uwe verweist zum Beispiel auf die Parzellen Nrn. 94, 101 und 102.

Wir empfehlen, auf die Darstellung des theoretischen Gewässerraums zu verzichten, sofern er vom Gewässer gemäss AV-Daten erheblich abweicht. Dies erleichtert die Nachvollziehbarkeit des Planes. Zudem hat dieser Gewässerraum nur informativen Charakter und ist nach der Festlegung des Gewässerraums nicht mehr relevant.

Des Weiteren ist gemäss Datenmodell Nutzungsplanung im Wald das ehemalige Gewässergerinne nicht grau (Übriges Gebiet A; Hinweis: Legendeneintrag fehlt), sondern ebenfalls als Wald (= übrig bestockte Fläche gemäss AV-Daten) und das Gewässer als übriges Gebiet A darzustellen.

Die Dienststelle lawa weist darauf hin, dass der Gewässerraum als symmetrischer Korridor auszuscheiden ist, um eine sinnvolle landwirtschaftliche Bewirtschaftung entlang eines mäandrierenden Gewässers zu ermöglichen (z.B. auf Parzelle Nr. 38). Die Dienststellen vif und uwe weisen ergänzend darauf hin, dass Anpassungen an bestehenden Grünzonen oder andere Grundbuchplangrenzen (z.B. auf der Parzelle Nr. 1366) zwar erwünscht, jedoch unter Einhaltung der Gewässerraumbreiten in einem nicht dicht überbauten Gebiet nicht zulässig sind bzw. die Anpassung im zulässigen Bereich von maximal 10 % der Gewässerraumbreite liegt. Sie führen weiter aus, dass ein asymmetrischer Verlauf des Gewässerraums auf die Strasse oder Wald nicht zweckmässig und nur beschränkt zulässig ist (z.B. auf Parzelle Nr. 105); es sei denn, ein konkretes Bachverlegungsprojekt liegt vor. Die Dienststelle vif stellt fest, dass auch entlang des Gewässers Rümli die Anpassungen teilweise über den maximal

zulässigen 10 % der Gewässerraumbreite liegen und zwar auch an Stellen, wo der Hochwasserschutz nicht gegeben ist (z.B. Parzellen Nrn. 257, 249 und 255). Die Gewässerräume sind somit flächendeckend zu überprüfen und grundsätzlich ordentlich auszuscheiden; bzgl. zulässigem Spielraum verweisen wir auf die Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung».

Die Signatur «Freihaltezone ohne Bewirtschaftungseinschränkung» stellt keinen Gewässerraum dar. Die Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bei Eindolungen, Randstreifen und bei grossen Fliessgewässern werden im Zonenplan orientierend dargestellt und vom Kanton bewilligt (die Stimmberechtigten der Gemeinde können darüber nicht befinden). Der Kanton führt einen Datensatz mit den Ausnahmbewilligungen für Randstreifen und Ausnahmbewilligungen bei grossen Fliessgewässern. Er passt diesen laufend an die Bewilligungserteilungen, -anpassungen und -entzüge an. Die Teilzonenpläne Gewässerraum sind entsprechend anzupassen: «Freihaltezone Gewässerraum» (= Genehmigungsinhalt), die zusätzlich mit der Signatur «Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen» (= orientierender Planinhalt) zu überlagern ist. Die letztere Signatur ist sinnvollerweise mit dem Verweis auf die BZR-Bestimmung «Art. 15a Abs. 3 BZR» zu ergänzen.

2.2. Teilzonenplan Gewässerraum, Ortsteil Eigenthal (1:2'000)

Die Dienststellen uwe und vif beantragen den Gewässerraum auf den Parzellen Nrn. 789, 1006 und 1057 ordentlich auszuscheiden. Die beiden letzteren Grundstücke liegen nicht in einem dicht überbauten Gebiet und der Hochwasserschutz ist nicht gegeben. Bei der Parzelle Nr. 789 wird die asymmetrische Ausscheidung bis zum Bachrand moniert. Die Verlegung des Gewässerraums bis zur Hausfassade ist mit entsprechend angegebener Kompensation zulässig. Diese Anträge sind umzusetzen.

Zusätzlich wird festgestellt, dass auf der Parzelle Nr. 649 der Hochwasserschutz nicht gegeben ist. Der Gewässerraum ist ordentlich auszuscheiden.

2.3. Teilzonenplan Gewässerraum, Ortsteil Lifelen (1:2'000)

Die Dienststellen uwe und vif weisen darauf hin, dass der Gewässerraum nicht zugunsten von unüberbauter Bauzone asymmetrisch auf die Strasse verlegt werden kann. Bei den Parzellen Nrn. 1193, 1192, 163 und 1191 ist der Gewässerraum ordentlich auszuscheiden.

Der Gewässerraum entlang des Rümglis im Gebiet Hauseli ist ebenfalls ordentlich auszuscheiden, da das Gebiet nicht als dicht überbaut gilt und das HQ₁₀₀ durch die dargestellte Linienführung nicht abgedeckt wird bzw. auf der anderen Seite der Hochwasserschutz nicht gegeben ist. Der Gewässerraum hat an dieser Stelle somit mindestens 39 m zu beantragen.

Die Dienststelle vif stellt weiter fest, dass der Gewässerraum entlang des Chrümelbaches etwas willkürlich ausgeschieden ist und weist darauf hin, dass die Strasse nur ausgespart werden kann, wenn der Hochwasserschutz gegeben ist. Zudem sind Restflächen wie auf den Parzellen Nrn. 174, 175 und 160 im Sinne der Generalisierung dem Gewässerraum zuzuschlagen, vor allem wenn auf der gegenüberliegenden Seite der Platz durch die Topographie oder Bauten beschränkt ist. Die gilt auch im Bereich der Parzelle Nr. 254 entlang des Gewässers Rümli im Ortsteil Eigenthal.

3. Ergänzungen Bau- und Zonenreglement

Die ergänzend eingeführten Art. 12d und 15a entsprechen den kantonalen Muster-BZR. Wir begrüssen dies. Die Ergänzung von Art. 4 BZR ist korrekt.

4. Hinweise für Gesamtrevision der Ortsplanung

Wir weisen darauf hin, dass innerhalb des Siedlungsgebiets die Grünzone Gewässerraum nur Bauzonen überlagern kann; so zum Beispiel im Gebiet Huseli entlang des Gewässers Rümli. Dies ist im ganzen Siedlungsgebiet zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Die Freihaltezone Gewässerraum muss gemäss Datenmodell Nutzungsplanung unmittelbar am bauzonenseitigen Gewässerrand, also mit der ganzen Gewässerfläche festgelegt werden. Dies wurde grösstenteils umgesetzt, nicht aber im Bereich der Parzellen Nrn. 678 und 1008. Dies ist zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Wie dem Ergebnis unter Ziffer C entnommen werden kann, ist die Gewässerraumausscheidung nochmals zur Vorprüfung einzureichen. Wir empfehlen daher, die Gewässerraumausscheidung in die laufende Gesamtrevision der Ortsplanung zu integrieren.

C. ERGEBNIS

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass die im Entwurf vorliegende Teilrevision der Ortsplanung zur Gewässerraumausscheidung nur zum Teil mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt. Die Unterlagen zur vorliegenden Teilrevision sind gemäss den Ausführungen unter Ziffer B. «Beurteilung» zu überarbeiten.

Grundlegender Anpassungsbedarf ergibt sich aufgrund der nachfolgenden Punkte:

- Die Gewässerraumausscheidung hat gestützt auf das Gewässer gemäss AV-Daten zu erfolgen. Der Gewässerraum ist dahingehend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Er hat zudem grundsätzlich die Gewässerfläche abzudecken.
- Der Gewässerraum ist grundsätzlich als symmetrischer Korridor auszuscheiden (Verkleinerungen bzw. Anpassungen bis 10 Prozent der Gewässerraumbreite sind nur punktuell möglich) und zu generalisieren.
- Die Gewässerräume sind besser zu vermessen, sodass für jeden Abschnitt klar wird, welche Breite gilt.

Die überarbeiteten Unterlagen zur Teilrevision der Ortsplanung sind zur abschliessenden Vorprüfung nochmals einzureichen. Darüber hinaus ersuchen wir Sie, die weiteren Empfehlungen und Hinweise zu beachten. Ohne die Bereinigung der obigen Punkte kann das Vorprüfungsverfahren nicht abgeschlossen werden und die Revisionsvorlage darf nicht öffentlich aufgelegt werden.

Bei Fragen zur Gewässerraumausscheidung sind die Dienststellen vif, uwe und lawa direkt zu kontaktieren. Zudem verweisen wir auf unsere Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom 22. Januar 2019.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss
Leiter Rechtsdienst

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (digital inkl. Beilagen):

- ZEITRAUM Planungen AG, Brünigstrasse 25, 6005 Luzern
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Gemeindeverband LuzernPlus, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Stermatt
Telefon +41 41 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Dienststelle
Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Jérôme Vonarburg
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 5. Februar 2020 zeu/Ho/DAr/VOP/ah/DBI
ID 20_085 / 2112.1187 / 2020-15

GEMEINDE SCHWARZENBERG

Vernehmlassung; Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum 2020

Sehr geehrter Herr Vonarburg
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 27. Januar 2020 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

VERKEHRSPANUNG/KANTONSSTRASSE

Aus Sicht Verkehrsplanung/Kantonsstrasse sind keine Einwände beziehungsweise Bemerkungen zur vorliegenden Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum 2020 gemäss den vorliegenden Unterlagen.

NATURGEFAHREN

Massangabe

Beim Gewässerraumplan fehlen zum Teil die Massangaben die vor allem bei Anpassungen wichtig sind.

Anpassungen Gewässerraum (GWR)

Grundsätzlich kann nur in dicht bebauten Gebiet der GWR angepasst werden, wenn der Hochwasserschutz gegeben ist.

Anpassungen an bestehende Grünzonen oder andere Grundbuchplangrenzen sind zwar erwünscht aber nur bedingt möglich (Verkleinerungen bzw. Anpassung bis 10% der Gewässerraumbreite möglich).

Grundsätzlich ist ein asymmetrischer Verlauf des GWR auf die Strasse oder Wald nicht sinnvoll und nur beschränkt zulässig, es sei denn ein konkretes Bachverlegungsprojekt liegt vor.

Restflächen

Der GWR deckt an einigen Stellen die Gewässerfläche nicht ab. Beispiel Parzellen Nrn. 826, 940 und 800 ff. Voraussichtlich basiert der theoretische GWR noch auf einer alten Gewässernetzvorlage. Dies ist zu bereinigen.

Zudem muss der GWR auch dort ausgeschieden werden wo rechtsufrig und linksufrig Wald ist (zumindest die Gewässerfläche).

Eine asymmetrische Festlegung in den Wald und auf der anderen Seite an den Gewässerrand ist nicht zulässig (Beispiel Parzelle Nr. 105).

Eigenthal

Der GWR auf der Parzelle Nr. 789 wurde angepasst beziehungsweise hat einen asymmetrischen Verlauf. Dieser kann nicht bis an den bestehenden Bachrand gelegt werden, da vor allem kein Verlegungsprojekt vorliegt und bei der Engstelle nur noch 7 m Gesamtbreite und entlang dem Haus rechtsseitig 0 m vorliegen würde. Es ist zwar möglich den GWR asymmetrisch zu legen jedoch nur bis an die Hausfassade mit entsprechend angegebener Kompensierung.

Parzelle Nr. 1057 wurde der Hausecken ausgespart, obwohl das Gebiet nicht dicht bebaut ist. Zudem ist der Hochwasserschutz gemäss Gefahrenkarte auch nicht gegeben. Eine Anpassung ist nicht möglich. Bestandesgarantie ist vorhanden und ein Neubau könnte ausserhalb vom GWR erstellt werden.

Parzelle Nr. 1006 wurde das Nebengebäude Nr. 452a ausgespart. Hier gilt dasselbe wie vor genannt.

Rümlig ID 233002

Kleine Restflächen können für die Anpassung beziehungsweise Generalisierung an bestehende Grundbuchplangrenzen angepasst werden bis 10% der Gewässerraumbreite. Entlang des Rümligs Gewässer Nr. 233002 wurde jedoch viel mehr angepasst, auch an Stellen wo der Hochwasserschutz nicht gegeben ist, zum Beispiel Parzellen Nrn. 257, 249 und 255.

Die Anpassung an die Parzelle Nr. 649 ist auch nicht zulässig, da hier der Hochwasserschutz nicht gegeben ist. Das Gebäude Nr. 377 hat Bestandesgarantie und kann bei einem Neubau ausserhalb vom GWR erstellt werden.

Die Anpassung des Gewässers ID 233023 an die Parzelle Nr. 254 ist auch nicht zulässig, da hier der Hochwasserschutz nicht gegeben ist.

Lifelen

Anpassung beziehungsweise asymmetrische Verlegung vom GWR auf die Strasse, um auf der anderen Seite unbebautes Land auszusparen, ist nicht zulässig.

Entlang des Rümligs gibt es wieder Restflächen die nicht ausgeschieden beziehungsweise reduziert wurden. Beispiel: Parzellen Nrn. 94, 101 und 102. Diese sind auch mit einem GWR auszuscheiden.

Entlang des Rümligs im Gebiet Hauseli wurde der GWR an die bestehende Zonengrenze angepasst, was nicht zulässig ist, da das Gebiet nicht als dicht besiedelt gilt, zudem das HQ100 durch die dargestellte Linienführung nicht abgedeckt wird beziehungsweise auf der anderen Seite der Hochwasserschutz nicht gegeben ist. Der GWR könnte auf den Parzellen Nrn. 146 und 1366 und zum Teil auf der Parzelle Nr. 145 auf die bestehende Grünzone gelegt werden.

Der GWR von 39 m muss mindestens ausgeschieden werden, auch über die Strasse da hier der Hochwasserschutz nicht gegeben ist.

Entlang des Chrümelbach Gewässer ID 233028 wurde etwas willkürlich angepasst, zum Teil über die Strasse, dann wieder ohne die Strasse. Die Strasse kann ausgespart werden, wenn der Hochwasserschutz gegeben ist. Restflächen wie auf den Parzellen Nrn. 174, 175 und 160 sollten zum GWR genommen werden vor allem wenn auf der gegenüberliegenden Seite der Platz auch beschränkt ist durch die Topographie oder Bauten.

Bei den Parzellen Nrn. 1193, 1192, 163 und 1191 ist kein Gebäude direkt betroffen. Trotzdem wurde der GWR zum Teil auf einseitig 0 m oder sogar ins Gewässerfläche hinein verringert. Dies ist nicht zulässig.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen



Urs Zehnder
Abteilungsleiter Naturgefahren

LuzernPlus, Riedmattstrasse 14, CH-6031 Ebikon

Per Mail an:

Kanton Luzern

Dienststelle Raum und Wirtschaft

Herr Jérôme Vonarburg

Jerome.Vonarburg@lu.ch

Ebikon, 05.02.2020 / bam

Stellungnahme; Gemeinde Schwarzenberg, Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum 2020

Sehr geehrte Damen und Herren, lieber Jérôme

Sie haben LuzernPlus im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum 2020 zu einer Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und nehmen gerne wie folgt dazu Stellung.

Unsere Stellungnahme basiert auf folgenden Unterlagen, die uns in digitaler Form zugestellt worden sind:

- + Teilzonenplan Gewässerraum, 10. Dezember 2019
- + Teilzonenplan Gewässerraum Ortsteil Lifelen, 10. Dezember 2019
- + Teilzonenplan Gewässerraum Ortsteil Eigenthal, 10. Dezember 2019
- + Bau- und Zonenreglement Ergänzungen, 10. Dezember 2019
- + Planungsbericht nach § 47 RPV, 10. Dezember 2019

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf die Überprüfung der übergeordneten Planungsgrundlagen und -strategien von LuzernPlus.

Aus regionaler Sicht sind intakte, attraktive und naturnahe Gewässer für eine lebenswerte Region von grosser Bedeutung. Die durch das Gewässerschutzgesetz angestrebten Ziele wie Erhaltung natürlicher Lebensräume für Tier- und Pflanzenwelt, Benützung zur Erholung sowie auch die Sicherstellung und haushälterische Nutzung des Trink- und Brauchwasser leisten dazu einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag.

Da die Ausscheidung der Gewässerräume keine Planungsinstrumente von LuzernPlus tangieren, gibt es aus regionaler Sicht keine Einwände gegen dieses Vorhaben.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse


Armin Camenzind
Geschäftsführer


Mario Baumgartner
Projektleiter
m.baumgartner@luzernplus.ch



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Geschäftsstelle

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Jérôme Vonarburg
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 28. Februar 2020 ETP

STELLUNGNAHME

Gemeinde Schwarzenberg; Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum 2020

Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Vonarburg

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 27. Januar 2020 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Landwirtschaft

Ausscheidung Gewässerraum

Der Gewässerraum ist symmetrisch in Form eines Korridors auszuscheiden. Die Ausscheidung als Pufferstreifen parallel zu einem mäandrierenden Gewässer verunmöglicht eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung. Als Beispiel wird das Gewässer auf der Parzelle 38 angefügt.

Antrag

- Der Gewässerraum ist als symmetrischer Korridor auszuscheiden.

Natur und Landschaft, Jagd & Wildtiere

Keine Anmerkungen.

Wald

Die Ausscheidung der Gewässerräume erfolgt mittels einer der Grundnutzung überlagerten Grünzone bzw. Freihaltezone. Innerhalb von Wald wird auf die Festlegung derselben verzichtet.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände oder notwendige Anmerkungen über die vorgesehene Ausscheidung der Gewässerräume.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Etter', written over the printed name below.

Pius Etter

Fachbereichsleiter Geschäftsstelle

041 349 74 26

pius.etter@lu.ch

Umwelt und Energie (uwe)

Zentrale Dienste

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Jérôme Vonarburg
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 28. Februar 2020 sch

2020-255

**Gemeinde Schwarzenberg, Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum
2020; Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Vonarburg

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Oberflächengewässer

Teilzonenplan Gewässerraum:

Die oberirdischen und eingedolten Gewässer sind im Zonenplan Gewässerraum vollständig aufgezeigt.

Die Festlegung des Gewässerraumes ist in den Unterlagen gut dokumentiert. Die aufgezeigten Gewässerraumbreiten entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben.

Freihalteflächen mit und ohne Bewirtschaftungseinschränkungen:

Die Freihalteflächen Gewässerraum (ausserhalb Bauzonen) sind vollständig in Flächen mit (Flächen an offenen Gewässerabschnitten) und ohne Bewirtschaftungseinschränkungen (Eindolungen) aufgeteilt und in den Plänen dargestellt.

Diese Information ist im Gewässerraumplan als Genehmigungsinhalt aufgezeigt. Sie sollte aber in der Legende als orientierender Planinhalt aufgezeigt werden. Damit werden den betroffenen Grundeigentümern die Einschränkungen auf den landwirtschaftlich genutzten Parzellen im Nutzungsplanverfahren klar aufgezeigt.

Antrag:

Freihaltezone mit und ohne Bewirtschaftungseinschränkung in der Planlegende unter orientierender Planinhalt auflisten.

Verzicht Gewässerräume:

Im Wald kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Bei eingedolten Gewässern kann auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden, wenn unter anderem der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme der Fachstelle Naturgefahren der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)

Anpassungen/Asymmetrische Gewässerräume:

Grundsätzlich kann der Gewässerraum nur in dicht bebauten Gebieten angepasst werden (Voraussetzung: Hochwasserschutz ist gewährleistet). In Schwarzenberg gilt bestenfalls die Kernzone Schwarzenberg als dicht bebaut.

Anpassungen an bestehende Grünzonen oder andere Grundbuchplangrenzen sind zwar erwünscht aber nur bedingt möglich (Verkleinerungen bzw. Anpassung bis 10% der Gewässerraumbreite möglich).

Grundsätzlich ist ein asymmetrischer Verlauf des Gewässerraumes auf die Strasse oder in den Wald nicht sinnvoll und nur beschränkt zulässig, es sei denn ein konkretes Bachverlegungsprojekt liegt vor.

Restflächen:

Der Gewässerraum deckt an einigen Stellen die Gewässerfläche nicht ab. Vermutlich basiert der theoretische Gewässerraum noch auf einer alten Gewässernetzvorlage.

Antrag:

Der Gewässerraum ist so auszuscheiden, dass er die Gewässerfläche abdeckt (z.B. bei Parzellen-Nrn. 94, 101, 102).

Asymmetrische Festlegung der Gewässerräume:

Eine asymmetrische Festlegung der Gewässerräume ist nur möglich, wenn die ordentliche Festlegung nicht umsetzbar ist (vgl. Arbeitshilfe 'Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung'). Eine asymmetrische Festlegung in den Wald und auf der anderen Seite an den Gewässerrand ist nicht zulässig (Bsp. Parzellen-Nr. 105).

Antrag:

Der Gewässerraum ist ordentlich auszuscheiden.

GWR Plan Eigenthal:

Der Gewässerraum (GWR) auf der Parzellen-Nr. 789 wurde angepasst, bzw. hat einen asymmetrischen Verlauf. Dieser kann nicht bis an den bestehenden Bachrand gelegt werden, da vor allem kein Verlegungsprojekt vorliegt und bei der Engstelle nur noch 7 m Gesamtbreite und entlang dem Haus rechtsseitig 0 m vorliegen würde. Es ist zwar möglich den GWR asymmetrisch zu legen jedoch nur bis an die Hausfassade mit entsprechend angegebener Kompensierung.

Bei der Parzellen-Nr. 1057 wurde die Hausecke ausgespart, obwohl das Gebiet als nicht dicht bebaut zu betrachten ist. Damit ist eine Anpassung des GWR hier nicht möglich. Für das bestehende Haus gilt die Bestandesgarantie. Für einen allfälligen Neubau gibt es genügend Raum innerhalb der Parzelle.

Antrag:

Der Gewässerraum ist ordentlich auszuscheiden.

Bei der Parzellen-Nr. 1006 wurde das Nebengebäude 452a ausgespart. Hier gilt dasselbe wie oben.

Antrag:

Der Gewässerraum ist ordentlich auszuscheiden.

Bei der Parzellen-Nr. 649 wurde eine Anpassung des GWR vorgenommen. Da der Hochwasserschutz nicht gewährleistet ist und das Gebiet als nicht dicht bebaut angesehen werden muss, ist diese hier nicht zulässig. Für das bestehende Haus Nr. 377 gilt die Bestandesgarantie. Für einen allfälligen Neubau gibt es genügend Raum innerhalb der Parzelle.

Antrag:

Der Gewässerraum ist ordentlich auszuscheiden.

GWR Plan Lifelen:

Die vorgesehene Anpassung des GWR, bzw. asymmetrische Verlegung des Gewässerraumes auf die Strasse um auf der anderen Seite unbebautes Land auszusparen, ist nicht zulässig.

Auf den Parzellen-Nrn. 1193, 1192, 163 und 1191 ist kein Gebäude durch den GWR direkt betroffen. Trotzdem wurde dieser z.T. auf einseitig 0 m oder sogar in die Gewässerfläche hinein verringert. Dies ist nicht zulässig. Für die bestehenden Häuser gilt die Bestandesgarantie. Für allfällige Neubauten gibt es genügend Raum innerhalb der Parzellen.

Antrag:

Der Gewässerraum (16 m Gesamtbreite) ist auf den Parzellen-Nrn. 1193, 1192, 163 und 1191 ordentlich auszuscheiden.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse



Patrick Schaller
Geschäftsstelle
+41 41 228 6468
patrick.schaller@lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
z. H. Jérôme Vonarburg
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 9. März 2020
2020-126

STELLUNGNAHME

**Gemeinde Schwarzenberg, Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum
2020**

Sehr geehrte Damen und Herren
Geschätzter Jérôme

Wir beziehen uns auf die erhaltenen Unterlagen zur oben genannten Teilrevision des Teilzonenplans hinsichtlich der Gewässerraumfestlegung 2020. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stützen die Stellungnahmen der Dienststellen vif und uwe.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Hinweise in geeigneter Form aufzunehmen.

Freundliche Grüsse


Roland Emmenegger
Abteilungsleiter Baubewilligungen


Marija Urragg
Bereichsleiterin Baubewilligungen
+41 41 228 53 88
marija.urragg@lu.ch